OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605233/13/JP

Datum:
Linz, 8. Februar 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des F H, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. J J, L, Z, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. April 2022, GZ: BHLL/921100049133/21, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, die Spruchpunkte 2. und 5. aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird hinsichtlich der Spruchpunkte 1., 3., 4., 6., 7. und 8. aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 25. April 2022, GZ: BHLL/921100049133/21, wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe als Verantwortlicher der Firma F H Ges.m.b.H. in B, B, diese sei Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ (LKW mit dem Kennzeichen x und Anhänger mit dem Kennzeichen x), am 26. Mai 2021, 03:43 Uhr, in Enns, B1 Str.km 168,074, Salzburg, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von F E gelenkt.
Konkret wurde ausgeführt,

1. dass die Summe der Achslasten für Kraftwagen mit Anhänger beim Transport von Rundholz aus dem Wald bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder Verarbeitungsbetrieb, höchstens jedoch 100 km Luftlinie, wenn die hintere Achse des Anhängers mit Doppelbereifung ausgerüstet ist oder beide Fahrzeuge jeweils mehr als zwei Achsen haben, von 44.000 kg um 15.050 kg überschritten worden sei,

2. dass das zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftwagens von 26.000 kg um 3.650 kg überschritten worden sei, obwohl das Gesamtgewicht eines Kraftfahrzeuges mit mehr als zwei Achsen – ausgenommen Z 4, wenn a) die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist, oder b) wenn jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und die maximale Achslast von 9.500 kg je Achse nicht überschritten wird – 26.000 kg nicht überschreiten dürfe,

3. die höchste zulässige Achslast des Lastkraftwagens der 2. Achse von 9.500 kg um 1.800 kg überschritten worden sei,

4. die höchste zulässige Achslast des Lastkraftwagens der 3. Achse von 9.500 kg um 1.400 kg überschritten worden sei,

5. das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers mit mehr als zwei Achsen von 24.000 kg um 5.400 kg überschritten worden sei, obwohl das Gesamtgewicht bei Anhängern mit mehr als zwei Achsen, ausgenommen Sattelanhänger und Starrdeichselanhänger, 24.000 kg nicht überschreiten dürfe,

6. die höchste zulässige Achslast des Anhängers der 1. Achse von 9.000 kg um 1.100 kg überschritten worden sei,

7. die höchste zulässige Achslast des Anhängers der 2. Achse von 9.000 kg um 750 kg überschritten worden sei und

8. die höchste zulässige Achslast des Anhängers der 3. Achse von 9.000 kg um 550 kg überschritten worden sei.

Der Bf habe dadurch § 103 Abs. 1 Z 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 7a, § 4 Abs. 7 Z 3 und Z 7 sowie § 101 Abs. 1 lit. a KFG verletzt, wofür über ihn Geldstrafen von zu

1. 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 8 Stunden),
2. 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 16 Stunden),
3. 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden),
4. 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Stunden),
5. 260 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 4 Stunden),
6. 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Stunden),
7. 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Stunden) und
8. 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Stunden)

verhängt wurden.

I.2. Dagegen erhob die rechtsfreundliche Vertretung des Beschwerdeführers rechtzeitig mit Schreiben vom 12. Mai 2022 Beschwerde und brachte darin zusammengefasst vor, dass der Wiegevorgang nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sei und die vorgenommene Bestrafung gegen das Verbot der Doppelbestrafung verstoße.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 24. Mai 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin (§ 2 VwGVG).

I.4. Mit Schriftsatz vom 31. Jänner 2023 hat der Beschwerdeführer mitgeteilt, seine Beschwerde zu den Spruchpunkten 1., 3., 4., 6., 7. und 8. zurückzuziehen, sodass sich die Beschwerde nur noch gegen Spruchpunkte 2. und 5. richtet. Der Beschwerdeführer stellte den dem Straferkenntnis zugrundeliegenden Sachverhalt außer Streit und brachte vor, dass die vorgenommene Bestrafung gegen das Verbot der Doppelbestrafung verstoße. Auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, weil schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das Straferkenntnis im Umfang der Anfechtung aufzuheben ist (§ 44 Abs 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der unter Punkt I.1. dargelegte Inhalt des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 25. April 2022, GZ: BHLL/921100049133/21 wird der Entscheidung zugrunde gelegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zu den Spruchpunkten 2. und 5.

III.1.1. Gemäß § 4 Abs. 7a KFG beträgt in diesem konkreten Fall die höchstzulässige Summe der Achslasten eines Kraftwagenzugs (=Kraftwagen und Anhänger) 44.000 kg. Beim verfahrensgegenständlichen Kraftwagenzug betrug diese jedoch 59.050 kg, sodass die höchstzulässige Summe der Achslasen um 15.050 kg überschritten wurde. Hierfür wurde der Beschwerdeführer gemäß Spruchpunkt 1. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses bestraft, welcher (aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde) in Rechtskraft erwachsen ist (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047).

Zu Spruchpunkt 2. wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, das zulässige Gesamtgewicht des Kraftwagens (um 3.650 kg) und zu Spruchpunkt 5. das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers (um 5.400 kg) überschritten zu haben.

III.1.2. Nach dem in § 22 Abs. 2 VStG verankerten Kumulationsprinzip sind mehrere Strafen nebeneinander zu verhängen, wenn eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt.

Fraglich ist im vorliegenden Fall, ob die beiden von der belangten Behörde herangezogenen Strafdrohungen (hinsichtlich Gewichtsüberschreitung des Kraftwagenzugs einerseits und des Anhängers sowie des Kraftwagens andererseits) einander ausschließen bzw. insoweit eine Scheinkonkurrenz gegeben ist. Im Falle einer solchen Scheinkonkurrenz, also wenn der gesamte Unrechtsgehalt eines Delikts von jenem eines anderen, ebenfalls verwirklichten in jeder Beziehung mitumfasst ist, ist es unzulässig, dem Täter ein und denselben Unwert mehrmals zuzurechnen (vgl. Raschauer/Wessely, VStG², § 22 Rz 28), sie führt zu einem Zurücktreten eines Tatbestandes hinter einen anderen, wenn sich aus konkreten Umständen des Tatgeschehens dessen Vorrang ergibt (vgl. näher VwGH 13.12.2019, Ra 2019/02/0020, mwN). Der Begriff „Scheinkonkurrenz“ bringt zum Ausdruck, dass in Wahrheit keine Konkurrenz von Strafbestimmungen vorliegt, sondern eben nur eine Bestimmung, nach der bestraft werden kann (vgl. VwGH 20.1.2016, Ra 2015/17/0068, mwN). Zu den Fällen der Scheinkonkurrenz zählen die Subsidiarität, die Spezialität und die Konsumtion (vgl. VwGH 02.09.2019, Ra 2018/02/0123, mwN; VwGH 03.03.2020, Ro 2019/04/0012, mwN).

Konsumtion liegt dabei vor, wenn die wertabwägende Auslegung der formal (durch eine Handlung oder durch mehrere Handlungen) erfüllten zwei Tatbestände zeigt, dass durch die Unterstellung der Tat(en) unter den einen der deliktische Gesamtunwert des zu beurteilenden Sachverhalts bereits für sich allein abgegolten ist. Voraussetzung ist, dass durch die Bestrafung wegen des einen Delikts tatsächlich der gesamte Unrechtsgehalt des Täterverhaltens erfasst wird (vgl. erneut VwGH 02.09.2019, Ra 2018/02/0123, mwN).

In anderen Zusammenhängen hat der Verwaltungsgerichtshof darauf Bezug genommen, ob die Verwirklichung eines Straftatbestandes „geradezu typischerweise“ zu einem anderen Tatbestand führt bzw. damit verbunden ist (vgl. VwGH 28.08.2007, 2007/17/0004; VwGH 25.06.2020, Ra 2020/02/0046, 0047).

Gegen das Vorliegen einer Konsumtion (und somit gegen ein Miterfassen des Unwerts eines Delikts von der Strafdrohung gegen ein anderes Delikt) spricht es, wenn die Delikte in keinem typischen Zusammenhang stehen bzw. das eine Delikt nicht notwendig oder doch nicht in der Regel mit dem anderen Delikt verbunden ist (VwGH 28.06.2005, 2004/11/0028, 0222).

Zunächst ist festzuhalten, dass die hier in Frage kommenden Bestimmungen des § 4 KFG einheitlich auf das tatsächliche Gesamtgewicht sowie auf die Summe der tatsächlichen Gesamtgewichte bzw. Achslasten beim Kraftwagenzug/Kraftwagen/Anhänger abstellen.

In allen Fällen stehen dieselben Rechtsgüter unter Schutz, die Tatbestände weisen denselben Unrechtsgehalt auf. Die Tatbilder der Überschreitung des jeweils zulässigen Gesamtgewichts von Kraftfahrzeug und Anhänger treten aber hinter das Tatbild des Überschreitens des zulässigen Gesamtgewichts von Kraftfahrzeug mit Anhänger zurück. Zudem ist die in § 4 Abs. 7a KFG enthaltene Bestimmung (betreffend den Kraftwagenzug), die eine eigenständige Regelung hinsichtlich des Transports von Holz aus dem Wald normiert, als lex specialis gegenüber den generellen Normen des § 4 Abs. 7 Z 3 KFG (Kraftwagen) und des § 4 Abs. 7 Z 7 KFG (Anhänger) zu werten.

Für die Bestrafung nach § 4 Abs. 7 Z 3 und Z 7 KFG bleibt somit kein Raum, sodass das Straferkenntnis im Umfang der Spruchpunkte 2. und 5. aufzuheben und diesbezüglich das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

III.2. Zu den Spruchpunkten 1., 3., 4., 6., 7. und 8.

III.2.1. Gemäß § 28 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs 1 VwGVG durch Beschluss.

III.2.2. Die Zurückziehung der Beschwerde zu den Spruchpunkten 1., 3., 4., 6., 7. und 8. hat zur Folge, dass das die Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichts hervorrufende Begehren nicht mehr vorliegt und der bekämpfte Bescheid im Umfang der Zurückziehung in Rechtskraft erwächst (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047). Die Zurückziehung der Beschwerde ist unwiderruflich, es handelt sich dabei um eine einseitige, verbindliche Prozesserklärung (Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 7, K 7; Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren² [2018] § 7 Anm 8; sh zur Berufung Hengstschläger/Leeb, AVG² § 66 Rz 41). Im Fall der rechtswirksamen Zurückziehung der Beschwerde hat das Verwaltungsgericht das Beschwerdeverfahren mit Beschluss einzustellen (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047; 09.09.2016, Ra 2016/02/0137).

III.3. Demgemäß sind die Spruchpunkte 1., 3., 4., 6., 7. und 8. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen; das Beschwerdeverfahren war vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in diesem Umfang mit Beschluss einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung weder von der zitierten Rechtsprechung, insbesondere zur Konsumtion, des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Diese ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar